

**Bericht zum Stand der Umsetzung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
nach einer Erhebung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen**

Über den Umsetzungsstand der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ist im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages bereits mehrfach schriftlich und mündlich berichtet worden, zuletzt in der 126. Sitzung am 1. Juli 2009. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Wunsch nach einer detaillierten Übersicht über das Vertragsgeschehen in den Ländern geäußert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat daher den Spitzenverband Bund der Krankenkassen um eine entsprechende Erhebung gebeten. Die Ergebnisse liegen seit 4. September 2009 vor und sind in der Anlage beigefügt.

Aufgrund des politischen Drucks seitens der Bundesregierung und seitens des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages sind inzwischen bundesweit Aktivitäten der Krankenkassen zu verzeichnen, SAPV über Verträge mit geeigneten Anbietern sicherzustellen. In der Regel erfolgt der Abschluss von Verträgen kassenartenübergreifend, entsprechend der Absicht der Krankenkassen, dieses sensible Leistungssegment nicht ins Zentrum des Wettbewerbs zu stellen. Bei kassenindividuellen Abschlüssen besteht nach Aussage des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen für andere Krankenkassen regelmäßig die Möglichkeit des Beitritts. Ferner geht der Spitzenverband Bund der Krankenkassen davon aus, dass Krankenkassen in Regionen, in denen nur ein geringer Mitgliederanteil besteht und deshalb keine eigenen Verträge geschlossen werden, in Einzelfällen vor Ort geltende Verträge gegen sich gelten lassen.

Zusammenfassend sind bis zum 1. August 2009 bundesweit rund 30 Verträge nach § 132d SGB V geschlossen worden. Weitere 65 Verträge befanden sich in Verhandlung. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen rechnet damit, dass diese Verträge überwiegend bis Ende des Jahres 2009 abgeschlossen werden können.

In einigen Regionen wird die Versorgung mit SAPV über Verträge zur integrierten Versorgung (§§ 140a ff SGB V) oder über Strukturverträge (§ 73a SGB V) geregelt.

Nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen enthalten die Verträge regelmäßig auch Regelungen zur Versorgung von Kindern mit SAPV. Einige wenige Verträge bzw. Vertragsverhandlungen berücksichtigen ausschließlich oder schwerpunktmäßig die pädiatrische

